

eine gesonderte Verwaltungs- und Vermögensrechnung über die selbständigen Verwaltungszweige<sup>165</sup> der Gemeinde enthalten.<sup>166</sup>

Im einzelnen umfasst die Gemeinderechnung:<sup>167</sup>

- die Vermögensrechnung oder Bilanz, die den Stand und die Zusammensetzung des Gemeindevermögens zum 31.12. jeden Jahres wiedergibt. Hier wird zwischen dem Aktivvermögen und dem Passivvermögen unterschieden.<sup>168</sup> Das Passivvermögen gibt Auskunft über die Mittelherkunft und wird eingeteilt in fremde Mittel (Fremdkapital), Stiftungen, Wertberichtigungen und eigene Mittel. Das Aktivvermögen erteilt Auskunft über die Mittelverwendung und enthält das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Fonds- und Stiftungsanlagen und die Fehldeckung;
- die Verwaltungsrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung, die den Aufwand und Ertrag des Verwaltungsjahres, getrennt in die laufende- und die Investitionsrechnung, enthält;
- die Bürgerschafts- und Garantieverpflichtungen;
- die Rechnungen der Stiftungen sowie
- die Vermögens- und Verwaltungsrechnungen der unselbständigen Betriebe und Anstalten.

Für die Aufstellung der Gemeinderechnung gelten sinngemäss<sup>169</sup> die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung, wie sie für die Erstellung des Voranschlags zu beachten sind.<sup>170</sup>

## bb) Die Rechnungsprüfung

Die Gemeinderechnung wird nach ihrer Erstellung einer örtlichen Rechnungsprüfung unterzogen. Zuständig für die Durchführung dieser Revision sind drei von der Gesamtheit der Stimmbürger einer

<sup>165</sup> Wie etwa der Bürgerheimbetrieb.

<sup>166</sup> Art. 82 Abs. 2 GemG.

<sup>167</sup> Art. 13 VO über den Voranschlag und die Gemeinderechnung.

<sup>168</sup> Art. 15, 18 VO über den Voranschlag und die Gemeinderechnung.

<sup>169</sup> Art. 13 Abs. 2 VO über den Voranschlag und die Jahresrechnung.

<sup>170</sup> Siehe S. 190ff.